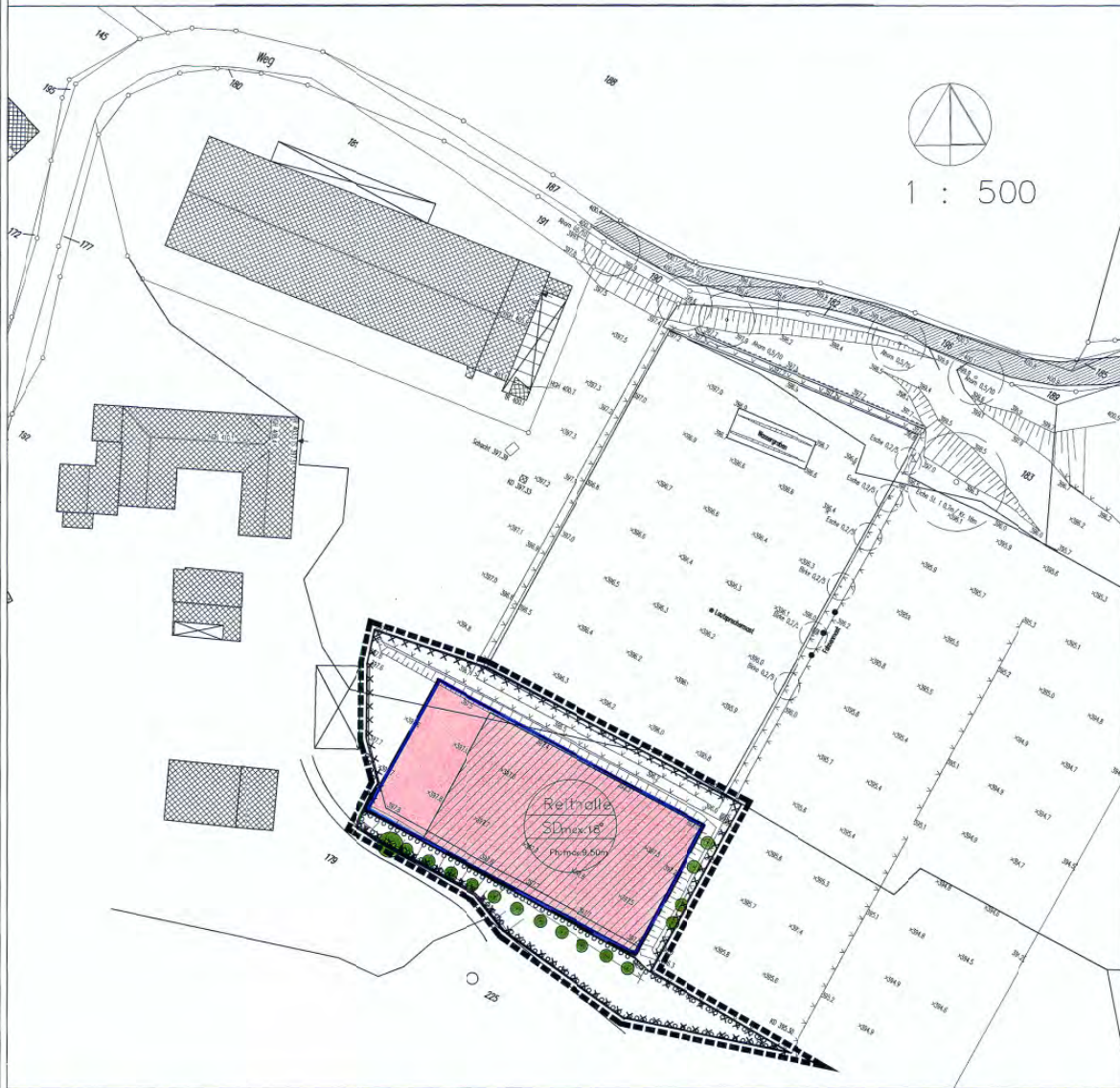


Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers: Ländlicher Reit- und Fahrverein Kierspe e.V.
Niederhohenholten
58566 Kierspe



PLANVERFASSER
Für die Erstellung des städtebaulichen Entwurfs
Büro für Bauleistungs-, Standortentwicklung und
Umweltfragen – BfE
gez. Dipl.-Ing. R. Schimmann
Meinerzhagen, den 31.08.1999

PLANGRUNDLAGE
Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen
des § 1 der Flurverordnungsverordnung
vom 18.12.1999 (BauNVO) in der Fassung der städtebaulichen
Planung (Verordnungsgebung)
Kierspe, den 07.08.1999
Lageplan
Übersicht

EINLEITUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung
am 06.06.2000 gem. § 12 (2) BauGB
die Erteilung der Baugenehmigung beschlossen.
Kierspe, den 12.08.1999
Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG
Die Beteiligung der Bürger an der Bauplanung
gem. § 3 BauGB wurde in der Zeit vom
bis
durchgeführt.
Kierspe, den

**BESCHLUSS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG**
Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung
am 06.06.2000 gem. § 3 (2) BauGB
die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes
beschlossen.
Kierspe, den 06.06.2000
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Dieser Bebauungsplan und die Begründung
haben vom 06.06.2000 auf die Dauer
von 14 Tagen ab dem 06.06.2000
in der öffentlichen Auslegung zu jedermanns
Einsicht ausliegen.
Kierspe, den 06.06.2000
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Kierspe über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr.11 "Reithalle des Ländlichen Reit- und
Fahrvereins Kierspe e.V."**

Präambel

Aufgrund
des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 566/SGV. NW 2023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1997 (GV. NW S. 467 / SGV. NW 2023),
der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),
in der derzeit gültigen Fassung,
in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung – BauNVO-) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132),
in der derzeit gültigen Fassung,
des § 86 Abs.1 und Abs.4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 1996 (GV. NW S. 217 / SGV. NW 232),
der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S.58),
des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NW S.248),
in der derzeit gültigen Fassung,
hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 06.02.2000
diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. §12 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Errichtung einer Reithalle
umfasst eine 2,738 ha große Fläche. Betroffen sind im einzelnen
die Flurstücke Gemarkung Kierspe, Flur 24, Nr. 192 (fl. 1) u. 179 (fl. 1).
Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Vorhaben- und
Erschließungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1 : 500 eindeutig abgegrenzt.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der nebenstehende Vorhaben- und Erschließungsplan "Reithalle des Ländlichen Reit- und Fahrvereins
Kierspe e.V." mit seinen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben

Zulässig sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB innerhalb der Grenzen des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes "Reithalle des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Kierspe e.V.", wenn sie
- den Vorschriften dieser Satzung
- den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht
widersprechen und ihre Errichtung gesichert ist.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.11 "Reithalle des Ländlichen Reit- und Fahrvereins
Kierspe e.V." zur Errichtung einer Reithalle tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in
Kraft.
Kierspe, den 06.06.2000
Bürgermeister

STADT
KIERSPE

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
NR. 11 "Reithalle des
Ländlichen Reit- und
Fahrvereins Kierspe e.V."

Festsetzungen

- Reithalle** Zulässig ist eine Reithalle mit
nach Süden angrenzenden Nebentrakten
- geplante Reithalle
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche
- SDmax18** zulässige Dachform Satteldach
mit maximal zulässiger Dachneigung
Fh: max.9,50m maximal zulässige Firsthöhe
- Erhalt vorhandener Bäume
 - Flächen zum Anpflanzen von
Bäumen, Sträuchern und
sonstigen Bepflanzungen gemäß
unten stehender Pflanzliste
 - Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans
 - Umgrenzung von Flächen, deren
Böden erheblich mit unvetzefährdenden
Stoffen belastet sind.
Sollten während der Baumaßnahmen verunreinigte
Böden oder Abfälle angetroffen werden, ist das
Amt für Umweltschutz unverzüglich zur Festlegung
der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist gemäß §51a LWG und
nach Genehmigung des Umweltamtes des Märkischen Kreises durch das
vorhandene Rohrsystem dem angrenzenden Siedler zuzuführen.
- Die Flächen außerhalb der Reithalle sind versicherungsfähig zu
erhalten.
- Pflanzliste**
- 3 Stück Berghorn, 3 x v., SHU 16 – 18 cm
Sträucher als Mischpflanzung, einzelne Arten in Gruppen zu 6 bis 8 Pflanzen,
Pflanzdichte 1 Stück/2 qm, Pflanzqualität: werpflanze Sträucher, 60-100 cm
36 Stück Heidebeere
56 Stück Rosenholz
56 Stück Mandorsee
56 Stück Schwarzer Holunder
56 Stück Weißdorn